

## **Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Data Science an der Universität Potsdam**

**Vom 13. Dezember 2017**

### **i.d.F der Ersten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Data Science an der Universität Potsdam**

**- Lesefassung -**

**Vom 13. Februar 2019<sup>1</sup>**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 13. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:<sup>2</sup>

#### **Übersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Data Science an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

#### **§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren**

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

#### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den Masterstudiengang Data Science gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss
  - in einem der Fächer Informatik, Mathematik oder Data Science im Umfang von 180 LP; Hochschulabschlüsse in verwandten Fächern können anerkannt werden, sofern die Studiengänge hinsichtlich Inhalten und Qualifikationszielen vergleichbar sind oder
  - im Fach Wirtschaftsinformatik im Umfang von 180 LP, sofern Module aus dem Gebiet der Informatik in einem Umfang von mindestens 60 LP und Module aus dem Gebiet der Mathematik im Umfang von mindestens 18 LP belegt wurden oder
  - in einer Naturwissenschaft im Umfang von 180 LP, sofern Module aus dem Gebiet Mathematik im Umfang von insgesamt mindestens 27 LP und mindestens ein Modul im Umfang von 6 LP aus dem Gebiet der Informatik belegt wurden.
- b) Kompetenzen, die denen in den zwei Brückenmodulen nach § 5 Abs. 1 Nr. II der Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Data Science an der Universität Potsdam beschriebenen entsprechen. Der Nachweis erfolgt in der Regel über die erfolgreiche Teilnahme an Leistungen im Umfang von insgesamt 12 LP im Rahmen der unter Buchstabe a) geregelten Bachelorabschlüsse. Für Bewerberinnen und Bewerber, die diese Kompetenzen nicht erfüllen, bestimmt der Prüfungsausschuss im Zulassungsbescheid, dass zur Angleichung der Zugangsvoraussetzungen im Studium maximal

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. März 2019.

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 15. Februar 2018.

zwei Brückenmodule aus dem Wahlpflichtbereich nach § 5 Abs. 1 Nr. II der Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Data Science an der Universität Potsdam als Pflichtmodule im Umfang von jeweils 6 LP (maximal 12 LP) zu absolvieren sind. Wären zur Angleichung des in den unter Buchstabe (a) genannten Fächern erworbenen Wissensstandes sowohl in Mathematik als auch Informatik jeweils Auflagen im Umfang von mehr als 6 LP erforderlich, sind die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

- c) Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 2 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen aus Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 4 ZulO sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erforderlich.

#### **§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen**

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Data Science zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Data Science zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) und f) (ZulO) genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen: Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 b).

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 3, die Inhalt des Pflichtcurriculums des der Bewerbung zugrundeliegenden Abschlusses sind, können bis zum Ende der Frist für die endgültige Immatrikulation nachgewiesen werden.

(5) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist außerdem neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich ein maximal zweiseitiges Motivationsschreiben, das Aufschluss über die Motivation, die Erwartungen an das Studium und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt (siehe § 6) einzureichen.

#### **§ 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber**

Abweichend von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 20% festgesetzt.

#### **§ 6 Hochschulauswahlverfahren**

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote mit 70%,
- b) Motivationsschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers, das Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt, mit 30%. Das Kriterium geht mit einer Note (1,0 – 5,0) in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Note bildet sich aus der vom Prüfungsausschuss durchgeführten Bewertung des von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Motivationsschreibens, wobei folgende gleichgewichtete Kriterien als Bewertungsgrundlage herangezogen werden:
  - Passfähigkeit der Qualifikationsziele des Studiengangs zum angestrebten Berufsziel,
  - Plausibilität der Begründung des Interesses am Gebiet Data Science,
  - Übereinstimmung der Erwartungen an das Studium mit den tatsächlichen Studieninhalten.

Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Abs. 5, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulas-

sungsverfahren zum Masterstudiengang Data Science, die zum Wintersemester 2018/2019 durchgeführt werden.